OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-551368/12/KLe – 551378/3

Datum:

Linz, 26. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerden von 1. M L, E, V, 2. A S, R, V, 3. S S, A, V, 4. F S, A, V, 5. S A, O, V, 6. J A, O, V, 7. F Z, E, V, 8. W K, M, V, 9. A K, O, V, 10. E L, R, P, 11. F J M, H, S, alle vertreten durch die L Rechtsanwalts GmbH, W S, W, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 1.8.2018, GZ: LFW-2016-269922/107 (mitbeteiligte Partei: N O GmbH, vertreten durch O, O, K, H Rechtsanwälte GmbH, S, W) betreffend Anträge nach dem Forstgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 1.8.2018, GZ: LFW-2016-269922/107 wurde der N O GmbH, N, L,

„nach Maßgabe der vorgelegten, von der Antragstellerin erstellten 6 Lagepläne (M 1:2000, Datum: 02.02.2018), auf die verwiesen wird, für die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Grundstücke und Flächen für die Herstellung der Leitungstrasse die Fällungsbewilligung in Verbindung mit Ausnahmebewilligungen vom Fällungsverbot zum Schutz hiebsunreifer Bestände im Gesamtausmaß von 9.815,99 m^2 für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen Leitungsanlage erteilt."

[Hervorhebungen nicht übernommen, auszugsweise Wiedergabe]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 3.9.2018, mit der beantragt wird,

„das Landesverwaltungsgericht möge:

1. eine mündliche Verhandlung durchführen,
2. das Beschwerdeverfahren bis zur Entscheidung des anhängigen Verwaltungsverfahrens vor dem VwGH, GZ: Ro. 2017/04/0002, aussetzen;

3.a. den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 01.08.2018, LFW-2016-269922/107-Sr, aufheben und den Antrag auf Fällungsbewilligungen in Verbindung mit der Ausnahmebewilligung vom Fällungsverbot zum Schutz hiebunreifer Bestände im Gesamtausmaß von 9.815,99 m² abweisen.

in eventu

3.b. den angefochtenen Bescheid vom 01.08.2018, LFW-2016-269922/107-Sr, aufheben, und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wird zusammenfassend ausgeführt, dass das Projekt der mitbeteiligten Partei in den materienrechtlichen Verfahren bislang von unzuständigen Behörden und Gerichten genehmigt worden sei, da das Projekt der 110-kV Freileitung V-K der UVP-Pflicht gemäß UVP-G 2000 unterliege.

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 18. Oktober 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Der Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde mit Eingabe vom 5.8.2019 zurückgezogen und gleichzeitig ein umfangreiches ergänzendes Vorbringen erstattet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die mitbeteiligte Partei stellte mit Schreiben vom 29. März 2016 bei der Oö. Landesregierung den Antrag, diese möge als UVP-Behörde feststellen, ob ihr Vorhaben „110 kV-Freileitung V-S-K“ einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Oö. Landesregierung stellte mit Bescheid vom 14. Juni 2016, GZ: AUWR-124514/19-Sel/Ki, fest, dass für das Vorhaben der N O GmbH, N, L, „110 kV-Freileitung V-S-K“ nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Beschreibung im Antrag keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht wies mit Erkenntnis vom 3. November 2016, W113 2132042-1/12E, die gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 14. Juni 2016, GZ: AUWR-124514/19-Sel/Ki, eingebrachten Beschwerden als unbegründet ab.

Der Verwaltungsgerichtshof hob mit Entscheidung vom 1. Oktober 2018, Ro 2017/04/0002, das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. November 2016, W113 2132042-1/12E, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich setzte daraufhin das gegenständliche Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom 5. November 2018, GZ: LVwG-551368/2/KLe-551378 bis zur Erlassung einer rechtskräftigen Entscheidung über den bei der Oö. Landesregierung zu GZ: AUWR-2016-124514 gestellten Antrag betreffend die Feststellung der UVP-Pflicht des Projektes „110 kV-Freileitung V-S-K“ aus.

Das Bundesverwaltungsgericht wies mit Erkenntnis vom 26.6.2019, W113 2132042-1/53E, die Beschwerden gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 14. Juni 2016, GZ: AUWR-124514/19-Sel/Ki, als unbegründet ab.

Somit war das gegenständliche Verfahren weiterzuführen.

Die mitbeteiligte Partei beantragte mit Eingaben vom 7. und 8. Februar 2018 für die projektsgemäße Errichtung der 110 kV-Freileitung V-S-Kirchdorf eine Fällungsbewilligung in Verbindung mit Ausnahmebewilligungen vom Fällungsverbot zum Schutz hiebsunreifer Bestände im Gesamtausmaß von 9.815,99 m² unter Zugrundlegung von detaillierten Lageplänen.

Der von der belangten Behörde beigezogene forstfachliche Amtssachverständige führte in der Zeit vom 10. bis 12. Oktober 2017 und am 27. März 2018

Ortsaugenscheine durch und erstattete Befund und Gutachten vom 29.3.2018. Dieser kam zum Ergebnis, dass unter Vorschreibung von im Gutachten näher angeführten Auflagen keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligungen bestünden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere aus den detaillierten und schlüssigen Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen. Die Beschwerdeführer sind mit ihren Ausführungen diesem Gutachten weder inhaltlich noch auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Die Ausführungen der Beschwerdeführer, die auf die Unzuständigkeit der belangten Behörde bzw. des Landesverwaltungsgerichts hinzielen, sind nicht geeignet, die Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen im Hinblick auf die beantragten Fällungsflächen in Zweifel zu ziehen.

Das Gutachten des Amtssachverständigen umfasst eine detaillierte Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten, Ortsaugenscheine wurden von ihm durchgeführt.

Mit dem Vorbringen der Beschwerdeführer wird daher insgesamt keine Unschlüssigkeit der diesbezüglichen sachverständigen Ausführungen aufgezeigt.

Mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 19. Oktober 2012, GZ: BMWFJ-556.050/0187-IV/4a/2012, wurde die starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung für den Neubau der 110 kV-Freileitung V-S-K abgehend vom neu zu errichtenden Winkelabzweigmast Nr. x der bestehenden 110 kV-Leitung T-V bis zum bestehenden Umspannwerk Kirchdorf in einer Länge von 23,482 km erteilt.

Ausnahmebewilligung zum Schutz hiebsunreifer Hochwaldbestände:
Festgestellt wird, dass die beantragte Ausnahmegenehmigung zum Zwecke der Errichtung und die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich ist.

Bewilligung bewilligungspflichtiger Fällungen:
Festgestellt wird, dass der beantragten Fällungsbewilligung keine Bestimmungen des Forstgesetzes entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 80 Abs. 1 Forstgesetz:
In hiebsunreifen Hochwaldbeständen sind Kahlhiebe sowie über das pflegliche Ausmaß hinausgehende Einzelstammentnahmen (Abs. 2) verboten.

§ 81 Abs. 1 lit. b Forstgesetz:
Die Behörde hat auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des § 80 Abs. 1 zu bewilligen, wenn Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

§ 88 Abs. 1 Forstgesetz:
Die Fällungsbewilligung ist zu erteilen, wenn der beantragten Fällung Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entgegenstehen.

§ 88 Abs. 4 Forstgesetz:
Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, die geeignet sind, eine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Waldbehandlung zu gewährleisten (wie Vorschreibungen über die Wiederbewaldung oder über eine pflegliche Bringung des gefällten Holzes, die Anordnung von Forstschutzmaßnahmen oder der Auszeige der zur Fällung bewilligten Bestände oder Stämme durch ein Behördenorgan u. dgl.). Soweit die behördliche Auszeige vorgeschrieben wird, ist für diese der Waldhammer (§ 172 Abs. 7) zu verwenden.

§ 38 AVG:
Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes wird mit ihrer Erlassung rechtskräftig. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ändert daran nichts (vgl. VwGH 24.04.2001, 2001/11/0101; 26.11.2015, Ro 2015/07/0018).

Liegt eine rechtskräftige Vorfragenentscheidung vor, so mangelt es an einer Voraussetzung für die Anwendung des § 38 AVG (vgl. VwGH 31.8.2004, 2004/21/0182). Das Landesverwaltungsgericht ist vielmehr verpflichtet, diese

Entscheidung ihrer rechtlichen Beurteilung und damit ihrer eigenen Entscheidung zugrunde zu legen (vgl. VwGH 14.5.2001, 2000/10/0198). Eine eigene Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht im Hinblick auf die UVP-Pflicht ist nicht mehr zulässig.

Da nunmehr eine rechtskräftige Feststellungsentscheidung nach dem UVP-Gesetz vorliegt, war das gegenständliche forstrechtliche Verfahren nur hinsichtlich der beantragten Fällungsflächen weiterzuführen.

Hinsichtlich der beantragten Fällungen und der beantragten Ausnahmegenehmigung vom Schutz hiebsunreifer Hochwaldbestände wird ausgeführt, dass die Maßnahmen zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage beantragt wurden und aus forstfachlicher Sicht festgestellt wurde, dass die Maßnahmen nur im erforderlichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da den beantragten Maßnahmen keine Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entgegenstehen, war die Bewilligung zu erteilen.

Im Rahmen des Trassenaufhiebs ist es projektsgemäß vorgesehen, dass im Bereich der Leitungen Fällungen durchgeführt werden. Diese Flächen sind nicht „bewuchsfrei“ zu halten, sondern gemäß den Vorgaben des forstfachlichen Amtssachverständigen wiederaufzuforsten bzw. die Naturverjüngung aufkommen zu lassen.

Gemäß § 81 Abs. 1 lit. b Forstgesetz 1975 können Ausnahmegenehmigungen zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erteilt werden.

Im Falle einer Rodung würde der Waldboden anderen Zwecken als jenen der Waldkultur zugeführt werden. Dies kann im Bereich des Trassenaufhiebes jedoch nicht erkannt werden. Es kommt sohin auf den beantragten Flächen zu keiner Nutzung des Waldbodens zu anderen Zwecken als der Waldkultur.

Darüber hinaus differenziert das Forstgesetz 1975 klar zwischen Fällungen bei Errichtung und Bestand einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage (§ 81 Abs. 1 lit. b und § 82 Abs. 3 lit. d Forstgesetz 1975) und Rodungen (§ 17 ff ForstG).

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer